

Übersicht und Behandlung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Datum	Mitwirkende	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
1	11.09.16	Kurt +Jeanette Strebel Schöntalstrasse 17 5712 Beinwil am See Barbara Bangerter Schöntalstrasse 15 5712 Beinwil am See	- § 8 Abs. 1 SNV letzter Satz, Überbauungsschild A: Pflanzung von mind. einem hochstämmigen Baum streichen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bäume bedeuten massive Beeinträchtigung der Aussicht auf See und Berge. - Der optische Durchblick soll für neue und bestehende Bebauung erhalten bleiben. Falls Bäume zwingend sind, sollen sie im östlichen Bereich der Parzelle realisiert werden. - Max. Höhenkote soll bei 511.9 m ü.M. festgeschrieben werden. - Abstandsvorschriften für Bäume, Sträucher und Hecken sind einzuhalten. 	<p>Hochstämmige Bäume tragen wesentlich zur Durchgrünung bei. Sie sichern v.a. vom See betrachtet eine bessere optische Einpassung der Gebäude. Auf freie Aussicht besteht kein Recht. Die Bestimmung musste im Rahmen der früheren Vorprüfungsschritte aufgenommen werden.</p> <p>➤ Ergänzung § 10 Abs. 6 SNV: Bei jedem Gebäude ist „gegen den Hallwilersee hin“ je ein hochstämmiger, optisch und räumlich wirksamer Baum zu pflanzen, „dessen Höhe auf die maximalen Höhenmasse gemäss § 7 Abs. 2 SNV beschränkt ist“.</p> <p>➤ Bezüglich der Abstände gelten die Bestimmungen des EGZB.</p>
2	15.09.16	Landschaftsschutzverband Hallwilersee Benno Stocker Homburgstrasse 27 5712 Beinwil am See	- Parzelle 1100 nicht von der Vorstadtstrasse her erschliessen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erschliessungsstrasse wird östlich der Grenze entlang der Bauzone erstellt und ist vom See direkt einsehbar. Grosse Terrainveränderungen in steilem Gelände nötig. - Die Strasse für nur einen Bauplatz ist ein unverhältnismässiger Eingriff in das schöne Landschaftsbild. 	<p>Infolge der Reduktion des Gestaltungsplanperimeters fällt diese Festlegung weg.</p> <p>➤ Nicht mehr Gegenstand des Gestaltungsplanes</p>
			Baufeld A: - Für die Glasflächen der 7 Bauten ist Bird Protect Glas zu verwenden. Zudem sollen die Fensterflächen die Sonne nicht reflektieren. - Die Aussenbeleuchtung ist sehr dezent zu wählen. Das Beleuchtungskonzept soll Teil der SNV sein.	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Empfehlung der Vogelwarte Sempach - Zur guten Einfügung der Bauten in die Landschaft. 	<p>Die örtlich in die Situation eingepasste Materialisierung und die Konzeption der Beleuchtung sind im Baugesuch anzugeben. § 9 Abs. 1 SNV verlangt nicht blendende Materialien und eine optisch unauffällige Farbgebung.</p> <p>➤ Hinweis im Planungsbericht</p> <p>In der örtlichen Situation ist eine Bestimmung zur Beleuchtung sachgerecht.</p> <p>➤ Ergänzung § 10 Abs. 7 SNV: „Aussenbeleuchtungen sind sparsam einzusetzen. Sie sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektbestrahlungen sind nicht zulässig.“</p>

Nr.	Datum	Mitwirkende	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
2		Landschaftsschutzverband Hallwilersee	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 1 Hochstammbaum pro Baute gegen den See hin. - Wege / Plätze mit natürlichem, sickerfähigem Belag. Kleinstrukturen für Tiere und Pflanzen. - In SNV festhalten; alle Sträucher und Pflanzen einheimisch und standortgerecht müssen sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der seeexponierten Lage der Bauten. <p>Ökologische Aufwertung der Umgebung. Totale Lebensraumvernetzung</p>	<p>Die Anpflanzung eines Baumes pro Baubereich A1 bis A7 wird in § 8 Abs. 1 SNV vorgeschrieben.</p> <p>➤ Ergänzung § 10 Abs. 6 SNV: Bei jedem Gebäude ist „gegen den Hallwilersee hin“ je ein hochstämmiger, optisch und räumlich wirksamer Baum zu pflanzen, „dessen Höhe auf die maximalen Höhenmasse gemäss § 7 Abs. 2 SNV beschränkt ist“.</p> <p>§ 10 Abs. 4 SNV schreibt für den gesamten Perimeter im Rahmen des Baugesuches einen Umgebungsplan vor, worin die aufgeführten Anforderungen zu erfüllen sind. Diese sind angemessen und sollen nicht auf ein übermässiges Mass verschärft werden.</p> <p>➤ Ergänzung § 10 Abs. 4 SNV: „Zur ökologischen Aufwertung sind Kleinstrukturen für Pflanzen und Tiere anzulegen.“</p>
3	22.09.16	<p>Chantal Frey Schöntalstrasse 25 5712 Beinwil am See</p> <p>vertreten durch: Hauptil van den Bergh Rechtsanwälte Notariat Dr. Christian Hauptli Kasernenstrasse 26 5001 Aarau</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gestaltungsplan Seehalde soll zurzeit nicht weiter bearbeitet werden, bis die Gesamtrevision der Nutzungsplanung durchgeführt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der zu bebauende Hang ist per heute nicht erschlossen. Das Land ist nicht baureif, was sich aus dem Bauzonensplan ergibt (SNP-Pflicht). - Die vorgesehene Bebauung wird das Landschaftsbild nachhaltig stören. Es kann nicht von einer landschaftsschonenden Bebauung gesprochen werden. - Eventuell wird das Land im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ausgezont. Die Gestaltungsplanung muss zurückgestellt werden, bis sich die Zonenplanung konkretisiert hat. - Bevölkerung muss über das Orts- und Landschaftsbild in der Seehalde entscheiden (im Rahmen Nutzungsplanung) und nicht der Gemeinderat mit eigenen, präjudizierenden Entscheiden. 	<p>Bautechnisch sind verschiedene Parzellen erschlossen. So verfügt z.B. die Parzelle Nr. 980 über eine bestehende, gut ausgebaute Zufahrt. Die Sondernutzungsplanungspflicht hat primär eine gesamtheitlich koordinierte Erschliessung zum Ziel. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Gebiet. Gemäss § 33 BauG besteht die Pflicht, Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen oder auf Antrag erschliessungswilliger Grundeigentümer erschliessen zu lassen. Schon seit längerem werden Gestaltungsplanentwürfe erarbeitet, welche mindestens die Absicht zur Überbauung belegen. Diese Planungen wurden von Seiten der Gemeinde stets unterstützt. Die betreffenden Flächen verbleiben gemäss aktuellen Entwürfen der Nutzungsplanung in der Bauzone.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p>
4	23.09.16	Edith Perrey / Beda Hug Vorstadtstrasse 1 5712 Beinwil am See	<ul style="list-style-type: none"> - Stichstrasse zur Parzelle 1100 so dimensionieren, dass die Breite auf der Parzelle 1370 max. 1.0 m und auf der Parzelle 1091 max. 1.5 m beträgt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Breite von 2.5 m sollte für die Zufahrt zur Parzelle 110 reichen. 	<p>Perimeter des Gestaltungsplanes wurde auf den Erschliessungs- und Überbauungsschild A reduziert.</p> <p>➤ Nicht mehr Gegenstand des Gestaltungsplanes</p>

Nr.	Datum	Einwender	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
5	27.09.16	Enrico und Monika Studer-Luder Seehaldenstrasse 28 5712 Beinwil am See	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gebäudehöhe beträgt max. 9 m oder das oberste Vollgeschoss wird um 3.0 m zurückgesetzt. - Die AZ soll wie bei einer Arealüberbauung um max. 10 % erhöht werden. - Der Perimeter ist auf die Grenze der Parzellen 2354 / 980 zu legen und der Baubereichsabstand auf die Grenze zu definieren. - GP Seehalde erst weiter bearbeiten, wenn die Nutzungsplanungsrevision durchgeführt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die östlich gelegenen Parzellen ist die Erhöhung der Gebäudehöhe um einen Meter eine grosse Beeinträchtigung - Es gibt keinen Grund, die AZ so viel heraufzusetzen. - Nicht ersichtlich, warum der Perimeter mitten in der Strasse liegt. Noch fragwürdiger ist die östliche Baubereichsbegrenzung im Abstand von 5.0 m. - Evtl. wird die Seehalde ausgezont. Daher soll die Planung nicht vor der Nutzungsplanung abgeschlossen werden. 	<p>Hangzuschlag entspricht bereits der Regelbauweise der BNO. Höhen werden demgegenüber im Gestaltungsplan eingeschränkt, indem kein zusätzliches Attika- bzw. Dachgeschoss zulässig ist.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p> <p>Die Ausnutzungsziffer im Schild A beträgt rund 0.44, womit ein Bonus von 10% entsteht. Mit der Einrechnung aller Geschossflächen ist dies situationsgerecht.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p> <p>Die bestehende Fahrbahn ist 3 m breit, was für die Zufahrt für eine Liegenschaft reicht. Allerdings muss die Zustimmung der Gemeinde für die Benutzung des 2 m Streifen erhältlich sein. Das geneigte steile Terrain reicht bis zum Fahrbahnrand.</p> <p>➤ <i>Beanspruchung Landfläche beantragen, im Bereich Parzelle Nr. 2530 hingegen Böschung belassen</i></p> <p>Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p>
6	29.09.16	Max Eichenberger Schöntalstrasse 27 5712 Beinwil am See	<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsplan zurückstellen, bis neue Nutzungsplanung in Kraft. - Das Schild A ist aus dem Perimeter zu entfernen - Keine Gestaltungsplanpflicht für die Parzelle 1090 (vorsorglich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Strassen im Gebiet sind schmal und unübersichtlich. Eine weitere Erschliessung für so viele Bauten ist gefährlich und verantwortungslos. - Parzelle 1090 ist fertig überbaut, es besteht kein Zusammenhang mit dem eigentlichen Gestaltungsplangebiet Seehalde. Die Zäsur Aussenraum und der Erschliessungspfeil sollen wegfallen. 	<p>Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p> <p>Schild A verfügt bereits über eine Zufahrt. Die sieben Gebäude umfassen im Verhältnis zum gesamten Quartier eine geringe Zunahme.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p> <p>Perimeter des Gestaltungsplanes wurde auf den Erschliessungs- und Überbauungsschild A reduziert.</p> <p>➤ Nicht mehr Gegenstand des Gestaltungsplanes</p>

Nr.	Datum	Einwender	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
6		Max Eichenberger	- Die Parzelle 1100 muss ausgezont werden.	- Die vorgeschlagene Zufahrt führt über ausgezontes Land. 60 Meter Strasse sind unverhältnismässig.	Perimeter des Gestaltungsplanes wurde auf den Erschliessungs- und Überbauungsschild A reduziert. ➤ Nicht mehr Gegenstand des Gestaltungsplanes
7	29.09.16	Stephan Oetiker und Elin Lillerust Seehaldenstrasse 12 5712 Beinwil am See	- Der Gestaltungsplan Seehalde soll erst nach Erarbeitung der Nutzungsplanungsrevision erarbeitet werden.	- Seehalde wird evtl. in der Zonenplanrevision ausgezont / umgezont - Gemeinde muss sich positionieren und eine Lösung für alle Beteiligten anstreben. Es sollen keine weiteren unnötigen Ressourcen verschwendet werden.	Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3. ➤ Nicht berücksichtigen
			- Es wird eine klare Aussage zu der geplanten Anzahl Wohneinheiten verlangt	- Unwahre Aussagen über Anzahl Wohneinheiten an Infoveranstaltung. Gemäss Planungsbericht sind zusätzlich noch 7 Einliegerwohnungen möglich. Das Quartier und die Strasseninfrastruktur können keine 14 zusätzlichen Parteien tragen (Verkehrssicherheit usw.). Es wird bedauert, dass es von Seiten der Bauherrschaft keine offene und ehrliche Kommunikation gibt.	Hinweis zu möglicher Einliegerwohnungen wurde auf Hinweis des Fachgutachtens der Gemeinde aufgenommen. Raumplanerisches Ziel ist, mehr Wohneinheiten innerhalb der möglichen Volumen als in einer herkömmlichen Einfamilienhausüberbauung zu erreichen. Realistischerweise dürften jedoch auf Grund der Nutzungsabsichten kaum Gebrauch von Einliegerwohnungen gemacht werden. Solche dürften auch in den wenigsten Fällen verkehrsrelevant werden. ➤ Nicht berücksichtigen
			- Das Gässli soll ausschliesslich als Notzufahrt verwendet werden	- Eine 2.5 m breite Notzufahrt wird begrüsst. Sie darf aber später nicht zur normalen Zufahrtstrasse gemacht werden. Solange nicht aufgezeigt wird, wie die Strasse in der schwierigen Hanglage aussehen soll, ist eine Realisierung der Notzufahrt nicht realistisch. Vorschläge: Die Notzufahrt soll durch eine Betonmauer auf eine Breite von 2.5 m reduziert werden; die Strasse soll nicht asphaltiert werden, sondern begrünt bleiben; Poller sollen den normalen Zugang versperren; es soll ein Nutzungsreglement erarbeitet werden. - Eine leichte Verschiebung der Zufahrt in Richtung Westen ist zu prüfen.	Das Gässli ist im Situationsplan und gemäss § 8 Abs. 2 SNV als beschränkte Zufahrt aufgeführt. Sie darf nicht als normale Zufahrtstrasse benutzt werden, sondern ist lediglich für Fussgänger, Radfahrer, Notzufahrt und Zügelwagen zugänglich. Die konkrete bauliche Konzeption erfolgt im Rahmen des Baugesuches des Überbauungsschildes A, das wiederum öffentlich aufgelegt werden muss. Hinsichtlich des Anschlusses des Gässlis an die Seehaldenstrasse bestehen grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten. ➤ Nicht berücksichtigen Ist wegen Eigentumsverhältnisse nicht möglich. ➤ Nicht berücksichtigen

Nr.	Datum	Einwender	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
7		Stephan Oetiker und Elin Lillerust	- Der Wendeplatz muss überprüft bzw. neu konzipiert werden	- Der Wendeplatz führt zu Aufschüttungen von bis zu 4 m, er ignoriert die best. Topographie. - Unklar ist, ob der Wendeplatz von einer Böschung oder einer Stützmauer getragen wird. - Es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wendeplatz die Normen der Verkehrssicherheit erfüllt. - Der Wendeplatz müsste ans Ende der Parzelle verlegt werden, so dass der Krankenwagen nicht rückwärtsfahren muss. - Die Nutzung des Wendeplatzes muss auf jeden Fall ins Betriebsreglement aufgenommen werden.	Der Wendeplatz schafft die Möglichkeit, dass die Zufahrtsberechtigten manövrieren können. Die Lage des Wendeplatzes ist funktional in Ordnung. Durch den Abstand von 2 m gegenüber den Parzellengrenzen ist eine Anböschung und somit eine Reduktion der sichtbaren Stützmauern möglich. ➤ Nicht berücksichtigen
			- Es ist ein Verkehrsgutachten (Verkehrssicherheit, Baustellenlogistik) für die Seehalde zu erstellen.	- Die Seehaldestrasse ist bereits heute ein Sicherheitsrisiko. - Ein Kreuzen ist sehr schwierig und für Fussgänger (Schulkinder) sehr unangenehm. - Die zusätzlichen Wohneinheiten in der Seehalde würden das Problem noch einmal verstärken.	Es besteht ein Bericht „Erschliessung Seehalde“ der Ballmer + Partner AG vom 7. Oktober 2013. Auf dessen Empfehlung hin wurde die Erschliessung über die Parzelle Nr. 2354 angepasst. Der Bericht enthält auch Aussagen zur Breite (insgesamt knapp genügend) und zum Verkehrsaufkommen (gut zu bewältigen). Die übrigen Themen sind Gegenstand des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens. ➤ Nicht berücksichtigen
8	29.09.16	Susann Wicha und Tobias Borner Gässli 12 5712 Beinwil am See	- Der Gestaltungsplan Seehalde soll erst nach Erarbeitung der Nutzungsplanungsrevision erarbeitet werden.	- Das Bauland ist noch nicht erschlossen und somit nicht baureif. - Die Seehalde wird im Rahmen der Zonenplanrevision evtl. ausgezont oder umgezont. - So kann die Bevölkerung über die Zonenplanung beschliessen und nicht der Gemeinderat.	Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3. ➤ Nicht berücksichtigen

Nr.	Datum	Einwender	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
9	29.09.16	Rolf und Anna Haller Schöntalstrasse 21 5712 Beinwil am See	- Der Gestaltungsplan Seehalde soll erst nach Erarbeitung der Nutzungsplanungsrevision erarbeitet werden.	- Das Bauland ist noch nicht erschlossen und somit nicht baureif. - Die vorgesehene Bebauung wird das Landschaftsbild nachhaltig stören. Keine landschaftsschonende Bebauung. - Eventuell wird das Land im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ausbezont. Die Gestaltungsplanung muss zurückgestellt werden, bis sich die Zonenplanung konkretisiert hat. - Bevölkerung muss über das Orts- und Landschaftsbild entscheiden (im Rahmen Nutzungsplanung), nicht der Gemeinderat mit eigenen Entscheiden.	Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3. ➤ Nicht berücksichtigen
10	30.09.16	Muriel Romer Seehaldenstrasse 6 5712 Beinwil am See	- Für die Benützung des Gässli soll ein Nutzungsreglement erarbeitet und durchgesetzt werden. - Es muss ein Verkehrssicherheits- und Baustellenlogistikkonzept erarbeitet werden, welches mit den Anwohnern besprochen wird.	- Die Wohn- und Lebensqualität wird durch das Projekt beeinträchtigt. - Auf dem Gässli besteht seit Jahren ein Fahrverbot. - Es wird bezweifelt, dass das Gässli nur als Notzufahrt benutzt wird. Eine mögliche Lösung wäre ein Strassenpoller (mit Schlüssel zu Öffnen). - Die Belastbarkeit der Seehaldenstrasse ist schon strapaziert und würde bei diesem Mehrverkehr überlastet. - Anscheinend dürfen neben den 7 Wohneinheiten zusätzlich 7 Einliegerwohnungen realisiert werden.	Gässli im Situationsplan / in § 8 Abs. 2 SNV als beschränkte Zufahrt aufgeführt. Darf nicht als normale Zufahrtsstrasse benutzt werden, sondern ist lediglich für Fussgänger, Radfahrer, Notzufahrt und Zügelwagen zugänglich. Konkrete bauliche Konzeption erfolgt mit dem Baugesuch des Überbauungsschildes A, das öffentlich aufzulegen ist. Massnahmen wie Strassenpoller können im Baubewilligungsverfahren vorgesehen werden. ➤ Nicht berücksichtigen im Gestaltungsplan, aber Baubewilligungsverfahren prüfen Die angesprochene Thematik ist Gegenstand des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens. ➤ Nicht berücksichtigen Hinweis zu möglicher Einliegerwohnungen wurde auf Hinweis des Fachgutachtens der Gemeinde aufgenommen. Raumplanerisches Ziel ist, mehr Anzahl Wohneinheiten innerhalb der möglichen Volumen als in einer herkömmlichen Einfamilienhausüberbauung zu erreichen. Realistischerweise dürften auf Grund der Nutzungsabsichten kaum Gebrauch davon gemacht werden. Solche dürften in den wenigsten Fällen verkehrsrelevant werden. ➤ Nicht berücksichtigen

Nr.	Datum	Einwender	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
11	30.09.16	Hans-Peter Kistler und Franziska Zumbach Schöntalstrasse 23 5712 Beinwil am See	- Der Gestaltungsplan Seehalde soll erst nach Erarbeitung der Nutzungsplanungsrevision erarbeitet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Das Bauland ist noch nicht erschlossen und somit nicht baureif. - Eventuell wird das Land im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ausbezogen, da sich hier die Verdichtungsziele nicht realisieren lassen und das Gebiet am Bauzonenrand liegt. - Der GP Seehalde würde eine Entwicklung vorwegnehmen, die so rechtlich gar nicht diskutierbar ist. - Durch seine Lage in Seenähe ist der Hang für das Landschafts- und Ortsbild von besonderer Bedeutung. Die Bevölkerung muss über das Orts- und Landschaftsbild in der Seehalde entscheiden (im Rahmen der Nutzungsplanung) und nicht der Gemeinderat mit eigenen planerischen Entscheiden. 	Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3. ➤ Nicht berücksichtigen
12	01.10.16	Heinz und Erika Lotter Schöntalstrasse 51 5712 Beinwil am See	- Die „Zäsur Aussenraum“ ist auf der Parzelle 1100 sowie im ganzen Schild C zu entfernen.	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist unklar, was der Begriff „Zäsur Aussenraum“ bedeutet. Die Beschreibung änderte sich im Verlaufe der verschiedenen Versionen des GPs. - Falls es sich um eine Bauverbotszone handelt, käme dies einer materiellen Enteignung gleich, was nicht akzeptiert werden kann. - Die Parzelle 1100 ist auf 3 Seiten von der Landwirtschaftszone umgeben, womit der gewachsene Terrainverlauf zur genüge sichtbar wird. - Ein neues Gebäude käme so ziemlich nahe an das Haus Nr. 774 zu stehen, was dem Landschaftsbild nicht besonders zuträglich wäre. - Es ist fragwürdig, ob im Zwischenraum der einzelnen Bauten der natürliche Hangverlauf sichtbar bleiben würde. 	Perimeter des Gestaltungsplanes wurde auf den Erschliessungs- und Überbauungsschild A reduziert. ➤ Nicht mehr Gegenstand des Gestaltungsplanes

Nr.	Datum	Einwender	Antrag / Themen	Begründungen der Mitwirkenden	Erwägungen / Empfehlungen an Gemeinde
			- Strassenbreite für Zufahrt zur Parzelle 1100 auf 2.8 m beschränken	- Die Zufahrt mit 3.5 m zur Parzelle 1100 scheint überdimensioniert. - Damit der Eingriff in die Landschaft nicht zu gross wird, soll die Breite auf 2.8 m beschränkt werden. - Falls es sich dabei aber über eine zulässige Maximalbreite handelt, wäre dieser Antrag gegenstandslos.	Perimeter des Gestaltungsplanes wurde auf den Erschliessungs- und Überbauungsschild A reduziert. ➤ Nicht mehr Gegenstand des Gestaltungsplanes
			- Fussweg am westlichen Rand Parzelle 262 weiterhin für Öffentlichkeit erhalten	- Der Fussweg ist im Grundbuch eingetragen und soll nicht einfach so verschwinden.	Privatrechtlicher Aspekt bleibt bestehen. ➤ Nicht berücksichtigen
13	03.10.16	Peter und Rosmarie Zumbach Fröhlichstrasse 12 5000 Aarau	- Der Gestaltungsplan Seehalde soll erst nach Erarbeitung der Nutzungsplanungsrevision erarbeitet werden.	- Die Eile, mit der der GP vorangetrieben wird, weckt den Verdacht, dass in Bezug auf die anstehenden Auszonung vorzeitige Beschlüsse zu Gunsten der Seehalde gefasst werden.	Vgl. Erwägungen in der Eingabe Nr. 3. ➤ Nicht berücksichtigen